

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) der HMO Consulting, Helmut Martin Oppitz (im folgenden „HMO Consulting“ genannt)

1. Allgemeines

- 1.1. HMO Consulting erbringt Beratungs-, Schulungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen in den Bereichen der Informationstechnologie, Informationssicherheit, Datenschutz und Partnerunterstützung.
- 1.2. Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber werden grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von HMO Consulting oder der von ihnen eingeschalteten Experten sind nur dann bindend, wenn sie von HMO Consulting ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. Durchführung von Aufträgen

- 2.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. HMO Consulting ist berechtigt, die Art der Abarbeitung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen schriftlich vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Abarbeitungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2. HMO Consulting ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3. Der Umfang der Leistungen von HMO Consulting wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- 2.4. Mit Erstellung der jeweiligen Abschlussberichte gelten die vertraglichen Leistungen der HMO Consulting als erbracht und abgeschlossen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1. Die von HMO Consulting angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2. Sofern HMO Consulting eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen

des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % bis zu insgesamt 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 5.

- 3.3. Setzt der Auftraggeber HMO Consulting nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt HMO Consulting diese Frist verstreichen, oder wird HMO Consulting die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern HMO Consulting ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gewährleistung von HMO Consulting umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 4.2. Die Gewährleistungspflicht von HMO Consulting ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von HMO Consulting unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3. Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, HMO Consulting hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.4. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5. Haftung

- 5.1. HMO Consulting haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn HMO Consulting diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn HMO Consulting fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. HMO Consulting haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 5.2. Soweit HMO Consulting im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf: 10.000,00 EUR für Sachschäden 5.000,00 EUR für Vermögensschäden.
- 5.3. Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 5.4. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- 5.5. Der in Ziffern 5.1 - 5.4 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.6. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die HMO Consulting haften soll, unverzüglich HMO Consulting schriftlich anzuzeigen.
- 5.7. Soweit Schadensersatzansprüche gegen HMO Consulting ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von HMO Consulting.
- 5.8. Außer in den Fällen der Ziffer 5.5 verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von HMO Consulting.
- 6.2. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die HMO Consulting damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3. Die gem. Ziffer 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abschluss der zugesagten Leistung in Rechnung gestellte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.4. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5. Beanstandungen der Rechnungen von HMO Consulting sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.6. Bei einer kurzfristigen Absage oder Verschiebung des Abschlussberichts ab 6 (sechs) Wochen vor dem vereinbarten Leistungstermin, behält sich die HMO Consulting vor, dem Auftraggeber die infolge der Absage/Verschiebung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.